



## **CODE OF CONDUCT**

(Stand: Dezember 2023)

### **Präambel**

Der Verband der deutschen Schul- und Kitacaterer (VDSKC) ist ein Zusammenschluss von Unternehmen, die sich für eine gesunde und nachhaltige Gemeinschaftsverpflegung einsetzen. Der Code of Conduct schreibt wettbewerbsrelevante Aspekte wie die Förderung eines fairen, partnerschaftlichen, respektvollen Umgangs im Miteinander, die Vermeidung von Interessenkonflikten und auch ein in die Zukunft gerichtetes umweltfreundliches Verhalten der Mitgliedsunternehmen fest. Alle Angehörigen des Verbandes sind angehalten, im Einklang mit dem Kodex zu handeln, auch wenn sie aus verschiedenen lokalen Umfeldern stammen und unterschiedliche betriebliche Ausformungen haben.

Der Code of Conduct schafft ein Gemeinschaftsgefühl und gegenseitiges Vertrauen. Für die Mitglieder des Verbandes entsteht ein höherer Grad der Identifikation, da dieselben Werte und Ziele geteilt werden.

Der Code of Conduct dient uns auch als Signal gegenüber Lieferanten, Kunden, Geschäftspartnern und der Politik und verstärkt die positive Außenwahrnehmung des Verbandes.

Die folgenden Verhaltenskodizes dienen als Leitlinien für unsere Mitgliedsunternehmen.

### **§ 1 - Einhaltung der Satzung**

Die Unternehmen des VDSKC verpflichten sich, die Satzung des Verbandes einzuhalten. Diese besagt unter anderem, dass die Unternehmen sich für eine nachhaltige Gemeinschaftsverpflegung einsetzen.

### **§ 2 - Allgemeine Einhaltung von Recht und Gesetz**

Die Unternehmen des VDSKC verpflichten sich, die geltenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten. Dies gilt insbesondere für die Bereiche Lebensmittelsicherheit, Arbeitsrechte und -bedingungen sowie Umweltschutz.

### **§ 3 - Beitrag zur Gesellschaft**

Die Unternehmen des VDSKC verpflichten sich, einen positiven Beitrag zur Gesellschaft zu leisten. Dies kann durch die Förderung von Nachhaltigkeit, sozialer Gerechtigkeit und Bildung erfolgen. Dieses spiegelt sich in den Zielen des VDSKC wider, z. B.:

- Regionale Zutaten mit hohem Bio-Anteil
- Nachhaltige Speisenplanung und -herstellung (saisonal, regional)
- Hohe Qualitätsstandards bei der Lebensmittelauswahl
- Unterstützung bei der Umsetzung von DGE-Richtlinien
- Kostenfreies Schulessen



Nachhaltigkeit kann z. B. durch den Verzicht auf Lebensmittelverschwendung und den Einsatz erneuerbarer Energien erfolgen.

#### **§ 4 - Ethisches Wirtschaften und Integrität**

Die Unternehmen des VDSKC verpflichten sich, ethisch und integer zu handeln. Dies bedeutet, dass die Unternehmen fair mit ihren Mitarbeitern, Lieferanten und Kunden umgehen.

Sie lehnen sämtliche Formen von Korruption und Bestechung ab und fördern auf geeignete Weise Prinzipien verantwortungsbewusster unternehmerischer Führung wie Transparenz, Rechenschaftspflicht, Verantwortung, Offenheit und Integrität. Geschäftspartner sind fair zu behandeln. Verträge sind einzuhalten, soweit die Rahmenbedingungen sich nicht grundlegend ändern.

#### **§ 5 - Achtung der Menschenrechte, Menschenwürde, Arbeitsrechte**

Die Unternehmen des VDSKC verpflichten sich, die Menschenrechte und die Menschenwürde zu achten. Dies bedeutet auch, dass die Unternehmen die geltenden Arbeitnehmerrechte und faire Arbeitsbedingungen gewährleisten.

Die Unternehmen sollten unter Berücksichtigung nationaler Erfordernisse angemessene Maßnahmen zur Gewährleistung der Gesundheit und der Sicherheit am Arbeitsplatz treffen, um im Rahmen ihrer Aktivitäten Arbeitsunfälle zu vermeiden und die Gesundheit ihrer Arbeitnehmer zu schützen.

Die Unternehmen behandeln ihre Arbeitnehmer mit Würde und Respekt.

Staatlich oder tariflich anzuwendende Mindestlöhne dürfen nicht unterschritten werden.

Jegliche Form der Diskriminierung, Ausschließung oder Bevorzugung aufgrund der ethnischen Herkunft, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Religion, der politischen Meinung, der nationalen Abstammung und der sozialen Herkunft wird unterlassen. Ferner findet der Grundsatz der Gleichheit des Entgelts für männliche und weibliche Arbeitskräfte bei gleichwertiger Arbeit Anwendung.

#### **§ 6 - Artenschutz, Tierwohlrecht und Schutz der Umwelt**

Die Unternehmen des VDSKC verpflichten sich, den Artenschutz zu unterstützen und das Tierwohl zu achten. Hier steht eine artgerechte Tierhaltung im Vordergrund. Dies bedeutet auch, dass die Unternehmen umweltverträgliche Produkte und Verfahren einsetzen.

Die Unternehmen des VDSKC verpflichten sich, die Umwelt zu schützen, indem sie nachhaltig produzieren und wirtschaften. Konkreter Umweltschutz kann Recycling, Abfallvermeidung und Energieeinsparung sein.



### **§ 7 - Verbraucherinteressen**

Die Unternehmen des VDSKC verpflichten sich, die Verbraucherinteressen zu schützen. Dies bedeutet, dass die Unternehmen qualitativ hochwertige und sichere Lebensmittel anbieten, und sich insbesondere um Qualitätssicherung, Allergenkennzeichnung sowie Transparenz zur Herkunft der Produkte bemühen.

### **§ 8 - Kommunikation**

Die Mitglieder verpflichten sich zu einer geordneten, sachlichen und respektvollen Kommunikation untereinander.

Eine Weitergabe von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen oder wettbewerbsbezogener oder sonstiger schützenswerter Informationen ist jedoch aus rechtlichen Gründen hiervon ausgenommen.

### **§ 9 - Umsetzung**

Die Unternehmen des VDSKC verpflichten sich, den Code of Conduct umzusetzen. Dies geschieht durch die Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen, die den Grundsätzen des Codes entsprechen. Hierbei spielen die jeweiligen Möglichkeiten der Unternehmen, bedingt durch z. B. ihre Größe, eine wichtige Rolle.

### **§ 10 - Überprüfung**

Der Code of Conduct wird regelmäßig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert. Dies geschieht durch den VDSKC und seine Mitglieder. Änderungen werden durch den Vorstand bestimmt.

### **§ 11 - Nutzung**

Der Code of Conduct ist für alle Mitglieder des VDSKC verbindlich. Er kann auch von anderen Unternehmen der Gemeinschaftsversorgung und Cateringbranche als Leitlinie verwendet werden.

Der VDSKC unterstützt seine Mitglieder bei der Umsetzung des Codes of Conduct. Dazu bietet der Verband Beratungen und bei Bedarf Schulungen an.

### **§ 12 - Verstoß**

Sollten Mitgliedsunternehmen gegen die selbst auferlegten Richtlinien verstoßen, so wird dieses Unternehmen zunächst durch den Vorstand gerügt und zur Korrektur aufgefordert. Sollte dies keine Wirkung erzielen, ergeht durch den Vorstand der Hinweis zu einem möglichen Ausschluss des Unternehmens aus dem Verband.